

**Kurzer Leitfaden zur Manuskripterstellung**

**Stand: Juli 2020**

## **I. Formatierung**

Manuskripte sind in der Schriftart „Times New Roman“ in der Schriftgröße 12 zu verfassen. Der Zeilenabstand beträgt *durchgängig* 1,5 Zeilen. Der Beginn eines neuen Absatzes ist durch eine Leerzeile kenntlich zu machen. Die Fußnoten sind im Fließtext *vor* dem jeweiligen Satzzeichen zu setzen<sup>1</sup>. Von der Arbeit mit Formatvorlagen sollte abgesehen werden.

Innerhalb der Fußnoten ist einfacher Zeilenabstand zu wählen, der Text ist ebenfalls in der Schriftart „Times New Roman“, aber in Schriftgröße 10 zu verfassen.

Zur besseren Orientierung sollte der Text mithilfe von Überschriften untergliedert werden. Diese sind in Fettdruck hervorzuheben. Zwischen der Überschrift und dem folgenden Absatz ist eine Leerzeile einzufügen. Die Überschriften beginnen mit der Gliederungsebene „I.“ (dann: 1., a), aa), (1)...).

Sonstige Hervorhebungen in Fettdruck sind unzulässig. Hervorhebungen können – soweit notwendig – durch *Kursivsetzung* bewirkt werden.

## **II. Zitierweise**

Mehrere Fundstellen innerhalb einer Fußnote werden durch „;“ voneinander getrennt. Jede Fußnote endet mit einem „.“. Rechtsprechung wird, soweit die Fußnote noch weitere Nachweisstellen enthält, zu Beginn der jeweiligen Fußnote zitiert. Im Übrigen empfiehlt sich eine alphabetische Sortierung.

Im Einzelnen:

### **1. Lehrbücher/Kommentare/Handbücher/Monographien etc.**

Üblicherweise erfolgt nur beim erstmaligen Verweis auf eine Fundstelle deren komplette Angabe, bei allen weiteren Verweisen auf eben diese Fundstelle kann die Angabe in abgekürzter Form erfolgen. Insbesondere längere Titel von Monographien können bei Folgezitataten abgekürzt angegeben werden.

Beispiele:

Beim Erstzitat: *Eisele*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 13 ff. Rdn. 1; (...) Nachfolgend: *Eisele*, in: *Schönke/Schröder* (Anm. ...), Vor §§ 13 Rdn. 2; (...)

Beim Erstzitat: *Joecks/Kulhanek*, in: *Münchener Kommentar StGB*, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 16 Rdn. 1; (...)

---

<sup>1</sup> Beispiel.

Nachfolgend: *Joecks/Kulhanek*, in: MüKo/StGB (Anm. ...), § 16 Rdn. 5; (...)

Beim Erstzitat: *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, 5. Aufl. 2020, § 3 Rdn. 30; (...)

Nachfolgend: *Roxin/Greco*, Strafrecht AT (Anm. ...), § 3 Rdn. 10; (...)

Beim Erstzitat: *Jakobs*, Theorie der Beteiligung, 2014, S. 10; (...)

Nachfolgend: *Jakobs*, Beteiligung (Anm. ...), S. 20; (...)

## 2. Festschriften

Bei Festschriften wird nur einmalig das Erscheinungsjahr zitiert. Weder der Titel der Festschrift noch der Titel des Beitrages werden dabei genannt. Es werden sowohl die Seite des Beitragsbeginns als auch die konkrete Fundstelle, abgetrennt durch „“, zitiert. Vor der Seite des Beitragsbeginns steht stets ein „S.“.

Beim Erstzitat: *Eisele*, Festschrift für Rengier, 2018, S. 3, 10; (...)

Nachfolgend: *Eisele*, Festschrift für Rengier, S. 3, 8; (...)

## 3. Aufsätze

Bei Aufsätzen erfolgt stets die komplette Angabe (ohne Titel des Beitrages!), ohne dass bei einem erneuten Verweis abgekürzt würde. Es werden stets die erste Seite des Beitrages und die konkrete Fundstelle angegeben, welche durch ein Komma getrennt werden.

Bei Archivzeitschriften, wie etwa der ZStW, wird zwischen Autor und – gängiger – Abkürzung der Zeitschrift ein „“, sowie ein „in:“ gesetzt. Bei Archivzeitschriften erfolgt zudem der Zusatz „S.“ vor der Angabe der ersten Beitragsseite. Archivzeitschriften werden zudem nach Bänden zitiert.

Beispiele:

*Rönnau/Wegner*, JuS 2020, 403, 405; (...)

*Mitsch*, NStZ 2020, 249, 250; (...)

*Puppe*, in: ZStW 132 (2020), S. 1, 20; (...)

## 4. Rechtsprechung

Wird aus dem Sammelband des Bundesgerichtshofes in Strafsachen zitiert, ist hinter „BGHSt“ ein „“ zu setzen (Bsp.: BGHSt. 14, 193, 194). Gerichte höherer Ordnung sind innerhalb einer Fußnote vor Gerichten niedriger Ordnung zu zitieren. Bei Zitaten aus Zeitschriften gilt (beispielhaft) folgende Zitierweise:

BVerfG NJW 2020, 2021, 2022; (...)

BGH NStZ 2020, 402, 403; (...)

BGH NStZ-RR 2020, 213, 214; (...)

Bei mehreren Nachweisen von Gerichten verschiedener Ordnung:

BVerfG NJW 2020, 2021; 2022; BGH NStZ 2020, 402, 403; LG Berlin NStZ 2017, 471, 472; (...)

Bei mehreren Nachweisen aus der gleichen Zeitschrift:

BGH NStZ 2020, 402, 403; 2017, 22, 23; 2006, 682; 1996, 595; (...)

### **III. Sonstige Hinweise**

Bei Verweisen innerhalb von Fußnoten auf vorherige Fußnoten bitte stets die Abkürzung „Anm.“ (nicht: „Fn.“) verwenden.

Die Abkürzung für „Randnummer“ in Lehrbüchern, Kommentaren etc. lautet „Rdn.“ (nicht: „Rn.“).

Soweit das Bundesverfassungsgericht *außerhalb* einer konkreten Fundstelle (vgl. beispielhaft BVerfG NJW 2020, 2021, 2022) namentlich genannt wird, ist es stets auszuschreiben und *nicht* durch die Abkürzung „BVerfG“ zu ersetzen.

Im Übrigen kann die Zitierweise in den vorangegangenen Bänden als Maßstab herangezogen werden.

*Die Redaktion*